Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Hinweise zur Stimmabgabe und Bewertung von Stimmzetteln

Die Verfahrensweise bei den Kommunalwahlen richtet sich in erster Linie nach der Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge. Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den öffentlichen Wahlbekanntmachungen vor Ort und den Hinweisen auf den Stimmzetteln. In jedem Fall aber ist wichtig, dass die Hinweise auf dem Stimmzettel beachtet werden und dem abgegebenen Stimmzettel der Wille des Wählers eindeutig zu entnehmen ist.

1. Stadtrats-/Gemeinderatswahl und Kreistagswahl

1.1 Mehrere Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

Wenn für die Stadtrats-/Gemeinderatswahl/Kreistagswahl <u>mehrere</u> Wahlvorschläge vorliegen, hat der Wähler <u>drei</u> Stimmen; er darf auf dem Stimmzettel keine Zusätze oder Vorbehalte anbringen.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen der Wahlvorschläge, d. h. die Sitze werden so vergeben, wie es dem Ergebnis jeder Partei im Verhältnis zur Gesamtzahl aller gültigen Stimmen im Wahlgebiet entspricht. Es werden alle Wahlvorschläge in die Berechnung einbezogen. Innerhalb des Wahlvorschlags werden die Sitze dann auf die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl verteilt.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Beispiele zur Stimmabgabe und Bewertung dargestellt. Weitere Vorgehensweisen des Wählers sind denkbar. Der Wahlvorstand muss die Stimmabgabe unter Heranziehung der Auslegungsregeln des § 20 ThürKWG bewerten. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 ThürKWO einzuordnen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe nach § 39 Abs. 3 ThürKWO zu beschließen.

Beispiel 1:

Seine drei Stimmen kann der Wähler in der Weise vergeben, dass er auf dem Stimmzettel die Bewerber kennzeichnet, denen er seine Stimmen geben will. Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) – § 20 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
O A - Partei				
1. Sand, Karoline \otimes \otimes \otimes				8
2. R	oth, Hans	0	0	0
3. M	öbius, Adelheid	0	0	0
4. Kaspar, Ludwig			0	
5. Kı	unz, Dieter	0	0	0

Wahlvorschlag 2				
0	В -	Paı	tei	i
1. Preuß, Sebastian				0
2. Meier, Simone			0	
3. Hinz, Henriette		0	0	0
4. Jandl, Elke			0	
5. St	robel, Ewald	0	0	0

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt drei Stimmen, die auf die Bewerberin Sand entfallen. Diese Stimmen kommen zunächst dem Gesamtergebnis der A-Partei zugute, wenn errechnet wird, wie viele der vorhandenen Ratssitze jeder Wahlvorschlag bekommt. Ob die Bewerberin Sand am Ende einen Sitz bekommt, hängt zunächst davon ab, ob die A-Partei nach ihrem Gesamtergebnis überhaupt einen oder mehrere Sitze zugeteilt bekommt. Erlangt die A-Partei z. B. einen Sitz, bekommt diesen Sitz der Bewerber der A-Partei mit den meisten Stimmen.

Beispiel 2:

Der Wähler kann seine Stimmen auch auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) - § 20 Abs. 1 Satz 5 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
0	A - Partei			
1. Sand, Karoline \otimes O				0
2. Roth, Hans			0	0
3. Möbius, Adelheid		0	0	0
4. Kaspar, Ludwig		0	0	0
5. Kunz, Dieter		0	0	0
6. K	öhler, Sabine	0	0	0

Wahlvorschlag 2				
0	В -	Par	t e i	
1. Preuß, Sebastian				
2. Meier, Simone		0	0	0
3. Hinz, Henriette		· ⊗	0	0
4. Ja	andl, Elke	0	0	0
5. Strobel, Ewald		0	0	0
6. Kehlen, Emma		0	8	0

Der Wahlvorschlag der A-Partei bekommt eine Stimme, die auf die Bewerberin Sand entfällt. Der Wahlvorschlag der B-Partei bekommt zwei Stimmen, die auf die Bewerberinnen Hinz und Kehlen entfallen.

Beispiel 3:

Der Wähler kann aber auch nur einen Wahlvorschlag kennzeichnen, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben. Dann entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung jeweils eine Stimme - § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
8	A - Partei			
1. Sand, Karoline				0
2. Roth, Hans			0	
3. Möbius, Adelheid		0	0	0
4. Kaspar, Ludwig		0	0	0
5. Kunz, Dieter		0		
6. K	6. Köhler, Sabine			

Wahlvorschlag 2				
0	В -	Partei		
1. Preuß, Sebastian				
2. Meier, Simone		0	0	
3. Hinz, Henriette		0	0	0
4. Ja	ndl, Elke	0	0	0
5. Strobel, Ewald		0	0	0
6. Ke	ehlen, Emma	0	0	0

Hier wurde der Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt. Deshalb bekommt dieser Wahlvorschlag drei Stimmen, und zwar je eine Stimme für die Bewerber Sand, Roth und Möbius.

Beispiel 4:

Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab oder streicht er Bewerber, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt - § 20 Abs. 1 Satz 6 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
0	A - Partei			
1. Sand, Karoline				0
2. Roth, Hans			0	0
3. Möbius, Adelheid		0	0	0
4. Kaspar, Ludwig		0	0	0
5. Kunz, Dieter		0	0	0
6. K	Öhler, Sabine	0	0	0

Wahlvorschlag 2				
0	B - I	⊃ a r	t e i	
1. Pr	reuß, Sebastian	8	8	0
2. Meier, Simone		0	0	0
3. Hinz, Henriette		0	0	0
4. Ja	andl, Elke	0	0	0
5. St	trobel, Ewald	0	0	0
6. K	ehlen, Emma	0	0	0

Der Wähler hat einem Bewerber zwei Stimmen gegeben und eine Bewerberin gestrichen. Die Vergabe der zwei Stimmen für den Bewerber Preuß des Wahlvorschlags der B-Partei ist eindeutig; der Wähler hat damit auf eine Stimme verzichtet. Die Streichung der Bewerberin Meier macht die Stimmabgabe nicht ungültig.

Beispiel 5:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme - § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
8	A - Partei			
1. Sand, Karoline				0
2. Roth, Hans		0		
3. Möbius, Adelheid		0	0	0
4. Kaspar, Ludwig		0	0	
5. Kunz, Dieter		0		
6. K	öhler, Sabine	0	0	0

Wahlvorschlag 2				
0	В -	Partei		
1. Pr	euß, Sebastian	0	0	0
2. Meier, Simone		0	0	0
3. Hi	3. Hinz, Henriette		0	0
4. Ja	ndl, Elke	0	0	0
5. St	robel, Ewald	0	0	0
6. Ke	hlen, Emma	0	0	0

Der Wähler hat den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt, keine Einzelstimme vergeben und einen Bewerber ausdrücklich gestrichen. Diese Streichung berührt die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Die durch das Kreuz in der Kopfleiste vergebenen drei Stimmen fallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme des gestrichenen Bewerbers Roth. Es entfällt je eine Stimme auf die Bewerber Sand, Möbius und Kaspar.

Beispiel 5a:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag, ohne seine Stimmen einzelnen Bewerbern zu geben, so entfällt auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn der Wahlvorschlag nur drei oder weniger Bewerber hat. Vgl. § 20 Abs. 1 Satz 7 und 8 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1				
\otimes	A - Partei			
1. Sand, Karoline				0
2. Roth, Hans			0	
3. N	3. Möbius, Adelheid		0	0
		0	0	0
		0	0	0
		0	0	0

Wahlvorschlag 2				
0	В -	Partei		
1. Preuß, Sebastian				
2. Meier, Simone		0	0	0
3. Hinz, Henriette		0	0	0
4. Ja	andl, Elke	0	0	0
5. S	trobel, Ewald	0	0	0
6. K	ehlen, Emma	0	0	0

Der Wähler hat den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt, keine Einzelstimme vergeben und einen Bewerber ausdrücklich gestrichen. Diese Streichung berührt die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Die durch das Kreuz in der Kopfleiste vergebenen drei Stimmen fallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme des gestrichenen Bewerbers Roth. Auf die Bewerberin Sand entfällt die 1. und 3. Stimme (mithin 2 Stimmen), auf die Bewerberin Möbius eine Stimme.

Beispiel 6:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur ggf. verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern - § 20 Abs. 1 Satz 8 ThürKWG.

Wahlvorschlag 1					
\otimes	⊗ A - Partei				
1. S	and, Karoline	0	0	0	
2. R	oth, Hans	0	0	0	
3. M	öbius, Adelheid	0	0	0	
4. K	aspar, Ludwig	0	0	0	
5. H	aack, Dieter	0	0	0	
6. K	öhler, Sabine	0	0	0	

Wahlvorschlag 2					
0	B - Partei				
1. Pr	euß, Sebastian	0	0	0	
2. M	eier, Simone	0	0	0	
3. M	ösch, Henriette	0	0	0	
4. Ja	ndl, Elke	0	0	0	
5. St	robel, Ewald	0	0	0	
6. Ke	ehlen, Emma	0	8	0	

Der Wähler hat der Bewerberin Kehlen im Wahlvorschlag der B-Partei durch Ankreuzen eines Feldes eine Stimme gegeben. Zudem hat er den Wahlvorschlag der A-Partei oben links angekreuzt, so dass seine beiden verbleibenden Stimmen den ersten Bewerbern dieses Wahlvorschlags mit Ausnahme des gestrichenen Bewerbers Roth, also den Bewerberinnen Sand und Möbius, angerechnet werden.

Beispiel 6a:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur ggf. verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern - § 20 Abs. 1 Satz 8 ThürKWG.

W a	hlvorschlag	1			
8	⊗ A - Partei				
1. S	and, Karoline	0	0	0	
2. R	oth, Hans	0	0	0	
3. N	löbius, Adelheid	0	0	0	
4. K	aspar, Ludwig	0	0	0	
5. H	laack, Dieter	0	0	0	
6. K	(öhler, Sabine	0	0	0	

Wahlvorschlag 2					
0	B - Partei				
1. Pr	reuß, Sebastian	0	0	0	
2. M	eier, Simone	0	0	0	
3. M	ösch, Henriette	0	0	0	
4. Ja	andl, Elke	0	0	0	
5. S	trobel, Ewald	0	0	0	
6. K	ehlen, Emma	8	8	8	

Der Wähler hat seine drei Stimmen der Bewerberin Kehlen gegeben, die Kennzeichnung des Wahlvorschlags der A-Partei geht zwar ins Leere, die Stimmabgabe ist jedoch gültig.

Beispiel 6b:

Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag und vergibt er gleichzeitig innerhalb der Stimmenzahl an einzelne Bewerber Stimmen, so haben die auf die Bewerber abgegebenen Stimmen Vorrang vor der Kennzeichnung des Wahlvorschlags; nur ggf. verbleibende Stimmen entfallen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern - § 20 Abs. 1 Satz 8 ThürKWG.

W a	hlvorschlag	1			
\otimes	A - Partei				
1. S	and, Karoline	0	0	0	
2. R	oth, Hans	0	0	0	
3. M	öbius, Adelheid	0	0	0	
4. K	aspar, Ludwig	0	0	0	
5. H	aack, Dieter	0	0	0	
6. K	öhler, Sabine	0	0	0	

Wahlvorschlag 2					
⊗ '	⊗ B - Partei				
1. Pr	euß, Sebastian	0	0	0	
2. Meier, Simone				0	
3. M	ösch, Henriette	0	0	0	
4. Ja	ndl, Elke	0	0	0	
5. St	robel, Ewald	0	0	0	
6. Ke	ehlen, Emma	0	\otimes	8	

Der Wähler hat eindeutig zwei Stimmen der Bewerberin Kehlen gegeben, die Stimmabgabe ist deshalb gültig. Da der Wähler sowohl den Wahlvorschlag der A-Partei als auch den der B-Partei angekreuzt hat, kann die dritte Stimme jedoch nicht einem der Wahlvorschläge zugeordnet werden, weil der Wählerwille insoweit nicht erkennbar ist.

Beispiel 7:

Die Stimmabgabe ist bei Verhältniswahl gemäß § 20 Abs. 2 ThürKWG ungültig, wenn der Stimmzettel

- 1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

W a	hlvorschlag	1		
8	A - Partei <u>Die alle nicht!!!</u>			
1. S	and, Karoline	0	0	0
2. R	toth, Hans	0	0	0
3. N	löbius, Adelheid	0	0	0
4. K	aspar, Ludwig	0	0	0
5. H	laack, Dieter	0	0	0
6. K	Köhler, Sabine	0	0	0

Wahlvorschlag 2					
8	B - Partei				
1. Pr	euß, Sebastian	0	0	0	
2. Meier, Simone					
3. M	ösch, Henriette	0	0	0	
4. Ja	andl, Elke	0	0	0	
5. Si	trobel, Ewald	0	0	0	
6. K	ehlen, Emma	0	0	0	

Der Wähler hat beide Wahlvorschläge links oben angekreuzt ohne Stimmen auf einzelne Bewerber zu vergeben. Damit ist unklar, welche Partei seine drei Stimmen erhalten soll. Die Stimmabgabe ist ungültig, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürKWG). Die Stimmabgabe ist auch ungültig, weil der Wähler den Stimmzettel mit einem Zusatz oder Vorbehalt ("Die alle nicht!!!") versehen hat (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWG). Die Streichung des Bewerbers Roth im Vorschlag der A-Partei ist unschädlich, da die Gültigkeit der Stimmabgabe hierdurch nicht berührt wird (§ 20 Abs. 1 Satz 6 ThürKWG).

1.2 <u>Ein oder kein Wahlvorschlag (Mehrheitswahl)</u>

Wird nur ein oder gar kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, hat der Wähler so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Wähler darf keiner wählbaren Person mehr als eine Stimme geben. Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler Bewerber streichen und andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen. Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, erhält der Wähler einen Stimmzettel mit Spalten, in die er wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen kann.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge (nach Mehrheit) der auf sie entfallenden Stimmen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bewerber bereits in einem Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgedruckt waren oder von den Wählern eingetragen wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Beispiele zur Stimmabgabe und Bewertung dargestellt. Weitere Vorgehensweisen des Wählers sind denkbar. Der Wahlvorstand muss die Stimmabgabe unter Heranziehung der Auslegungsregeln des § 19 ThürKWG bewerten. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 ThürKWO einzuordnen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe nach § 40 Abs. 3 ThürKWO zu beschließen.

Beispiel 1 (es sind sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen):

Ist ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler diesen oben links unverändert ankreuzen. Dann entfallen alle seine Stimmen auf die Bewerber des Wahlvorschlags in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgeführt sind (§ 19 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG).

⊗ A - Partei					
1. Sand, Karoline					
2. Roth, Hans					
3. Möbius, Adelheid					
4. Kaspar, Ludwig	0				
5. Haack, Dieter	0				
6. Köhler, Sabine					
(Nachname, Vorname, Beruf) 1.					
(Nachname, Vorname, Beruf) 2.					
(Nachname, Vorname, Beruf) 3.					
(Nachname, Vorname, Beruf) 4.					
(Nachname, Vorname, Beruf) 5					
(Nachname, Vorname, Beruf) 6.					

Der Wähler hat sechs Stimmen. Die Stimmen entfallen auf die Bewerber Sand, Roth, Möbius, Kaspar, Haack und Köhler, weil der Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde.

Beispiel 2 (mit 6 Stimmen):

Kennzeichnet der Wähler den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Bewerber, kann er ebenso so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen, wie er Bewerber gestrichen hat - § 19 Abs. 2 Satz 4 ThürKWG.

8	A - Partei				
1. Sand, Karoline					
2. Roth, Hans					
3. N	öbius, Adelheid	0			
4. K	aspar, Ludwig	0			
5. H	aack, Dieter	0			
6. K	öhler, Sabine	0			
	chname, Vorname, Beruf) trobel, Ewald, Polizist				
-	chname, Vorname, Beruf) Hildner, Kathrin, Schneiderin				
(Nac	chname, Vorname, Beruf)				
(Nac 4.	chname, Vorname, Beruf)				
(Nac 5	hname, Vorname, Beruf)				
(Nac 6.	hname, Vorname, Beruf)				

Die sechs Stimmen des Wählers entfallen auf die Bewerber Sand, Möbius, Haack, und Köhler im Wahlvorschlag, da er diesen in der Kopfleiste angekreuzt hat, sowie auf Strobel und Mildner, die der Wähler anstelle der durchgestrichenen Bewerber Roth und Kaspar zusätzlich eingetragen hat.

Beispiel 3 (mit 6 Stimmen):

Der Wähler kann aber auch einzelne oder alle Bewerber des Wahlvorschlags streichen und stattdessen andere wählbare Personen (mit Nachnamen, Vornamen und Beruf) in den Stimmzettel eintragen - § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

O A - Partei					
1. Sand, Karoline	\otimes				
2. Roth, Hans					
3. Möbius, Adelheid	0				
4. Kaspar, Ludwig	\otimes				
5. Haack, Dieter	0				
6. Köhler, Sabine	8				
(Nachname, Vorname, Beruf) 1. Strobel, Ewald, Polizist					
(Nachname, Vorname, Beruf) 2. Mildner, Kathrin, Schneiderin					
(Nachname, Vorname, Beruf) 3.					
(Nachname, Vorname, Beruf) 4.					

Die sechs Stimmen des Wählers entfallen auf die Bewerber Sand, Roth, Kaspar und Köhler im Wahlvorschlag, die er angekreuzt hat, sowie auf Strobel und Mildner, die der Wähler anstelle der durchgestrichenen Bewerber Möbius und Haack zusätzlich eingetragen hat.

Beispiel 4 (mit 6 Stimmen)

Ungültig ist die Stimmabgabe bei Mehrheitswahl gemäß § 19 Abs. 4 ThürKWG, wenn der Stimmzettel

- 1. erkennbar nicht amtlich hergestellt oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist.
- 2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; dies gilt nicht für Streichungen von Bewerbernamen oder Hinzufügungen von wählbaren Personen.

O A - Partei	
1. Sand, Karoline	0
2. Roth, Hans	0
3. Möbius, Adelheid	0
4. Kaspar, Ludwig	0
5. Haack, Dieter	0
6. Köhler, Sabine	0
(Nachname, Vorname, Beruf) 1.	
(Nachname, Vorname, Beruf) 2.	
(Nachname, Vorname, Beruf) 3.	
(Nachname, Vorname, Beruf) 4.	
(Nachname, Vorname, Beruf) 5	
(Nachname, Vorname, Beruf) 6.	

Die Stimmabgabe ist ungültig, weil der Stimmzettel keine Eintragungen enthält und somit der Wählerwille unklar ist, vgl. auch § 40 Abs. 1 Nr.1 ThürKWO.

Beispiel 5 (mit 6 Stimmen):

lst kein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler seine Stimmen vergeben, indem er so viele wählbare Personen in den Stimmzettel einträgt, wie er Stimmen hat.

(Nachname, Vorname, Beruf)
1. Strobel, Ewald, Polizist
(Nachname, Vorname, Beruf)
2. Mildner, Kathrin, Schneiderin
(Nachname, Vorname, Beruf)
3. Müller Anita, Frisörin
(Nachname, Vorname, Beruf)
4.
(Nachname, Vorname, Beruf)
5.
(Nachname, Vorname, Beruf)
6.

Der Wähler hat nur drei Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eingetragen und damit seine sechs Stimmen nicht ausgeschöpft. Die Personen Strobel, Mildner und Müller erhalten jeweils eine Stimme.

Beispiel 6 (mit 6 Stimmen):

Ungültig sind nach § 19 Abs. 5 ThürKWG Stimmen, wenn

- 1. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
- der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
- 3. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
- 4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

(Nachname, Vorname, Beruf)

1. Strobel, Ewald, Polizist

(Nachname, Vorname, Beruf)

2. Mildner, Kathrin, Schneiderin

(Nachname, Vorname, Beruf)

3. Müller Anita, Frisörin

(Nachname, Vorname, Beruf)

4. Mildner, Kathrin, Schneiderin

(Nachname, Vorname, Beruf)

5. Mandy Meier, Studentin, die ich großartig finde

(Nachname, Vorname, Beruf)

6. Ronny Theobald, der Wirt aus dem Goldenen Hahn

Der Wähler hat zwar sechs Personen in den Stimmzettel eingetragen. "Mildner, Kathrin, Schneiderin" ist jedoch zweimal aufgeführt, so dass eine der für sie abgegebenen Stimmen nach § 19 Abs. 5 Nr. 4 ThürKWG ungültig ist. Die Stimme für "Ronny Theobald, der Wirt aus dem Goldenen Hahn" könnte mangels weiterer Angaben nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 ThürKWG ungültig sein, wenn die Person nicht aufgrund des seltenen Namens oder sonstiger örtlichen Umstände (Bekanntheit der Gaststätte und ihres Wirtes) zweifelsfrei als wählbare Person zu identifizieren ist. Die Stimme an Mandy Meier ist nach § 19 Abs. 5 Nr. 2 ThürKWG ungültig, weil sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

2. Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters, Landrats

Bei der Wahl des Bürgermeisters oder Ortsteilbürgermeisters (gleiches gilt für die Wahl des Landrats und des Ortschaftsbürgermeisters) hat der Wähler stets nur eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. (vgl. § 24 Abs. 8 ThürKWG).

Bei der Stimmabgabe wird auch hier danach unterschieden, ob mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden oder nur einer bzw. gar keiner.

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Beispiele zur Stimmabgabe und Bewertung dargestellt. Weitere Vorgehensweisen des Wählers sind denkbar. Der Wahlvorstand muss die Stimmabgabe unter Heranziehung der Auslegungsregeln des § 24 Abs. 6 und 7 ThürKWG bewerten. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel nach § 41 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 ThürKWO einzuordnen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe nach § 40 Abs. 3 ThürKWO zu beschließen.

2.1 Mehrere Wahlvorschläge

Sind mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen worden, werden diese auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler vergibt dann seine (einzige) Stimme durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags - § 24 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG.

Be	10	ni	\sim 1	-1	•
	10	יוע	-1	- 1	

A - Partei	
Meier, Erika	8
B - Partei	3
Müller, Karl	0
Die Bewerberin Meier erhält die Stimme.	

Beispiel 2:

Streichungen gelte	n nicht als	Stimmvergabe -	§ 24	Abs. 6	Satz 2	ThürKWG.
--------------------	-------------	----------------	------	--------	--------	----------

A - Partei	
Meier, Erika	0
B - Partei	
Müller, Karl	0

Die Stimmabgabe ist ungültig. Die Streichung des Bewerbers Müller gilt nicht als Stimmvergabe für die Bewerberin Meier, die nicht gekennzeichnet wurde. Der Wählerwille ist insoweit nicht feststellbar.

Beispiel 3:

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel

- 1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, vgl. § 24 Abs. 6 Satz 3 ThürKWG.

A - Partei	
Meier, Erika	8

B - P	artei	
Müller, Ka	ırl	8

Der Wähler hat beide Bewerber gekennzeichnet und damit zwei Stimmen vergeben, obwohl er nur eine Stimme hat. Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmabgabe ist nach § 24 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 ThürKWG ungültig, Die Stimmabgabe ist als offensichtlich ungültig nach § 41 Abs. 1 ThürKWO einzuordnen.

Beispiel 3a:

A - Partei	
Meier, Erika	8

B - Partei		
Müller, Karl	Den Verbrecher nicht!	0

Die Stimmabgabe ist nach § 24 Abs. 6 Satz 3 Nr. 4 ThürKWG ungültig, weil der Wähler zwar die Bewerberin Meier gekennzeichnet, der Stimmzettel aber einen Zusatz oder Vorbehalt gegenüber dem Bewerber Müller enthält.

2.2 <u>Ein oder kein Wahlvorschlag</u>

2.2.1 Alternative 1:

Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, kann der Wähler diesen durch Ankreuzen annehmen oder den Wahlvorschlag streichen und an dessen Stelle eine andere wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel 1:

A - Partei	
Meier, Erika	0
(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen) Schultz, Isolde, Lehrerin	-

Die Stimmabgabe ist gültig. Der Wähler hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben.

Beispiel 2:

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- 1. der Stimmzettel erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. der Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- 3. der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; dies gilt nicht für das Streichen des Bewerbers oder für das Hinzufügen einer wählbaren Person.

(Vgl. § 24 Abs. 7 Satz 2 ThürKWG)

A - Partei	×
Meier, Erika	0

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin - eine Top-Frau

Die Stimmabgabe ist nach § 24 Abs. 7 Satz 2 Nr. 4 ThürKWG ungültig. Der Wähler hat den Wahlvorschlag gestrichen und seine Stimme einer anderen wählbaren Person gegeben, zusätzlich jedoch einen Zusatz oder Vorbehalt hinzugefügt.

Beispiel 2b:

A - Partei	
Meier, Erika	8

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin

Die Stimmabgabe ist ungültig. Der Wähler hat die Bewerberin des Wahlvorschlags angekreuzt, aber gleichwohl noch eine andere wählbare Person eingetragen. Die Stimmabgabe ist nach § 24 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 ThürKWG ungültig, weil der Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar. Zudem kann hier von der Vergabe von zwei Stimmen ausgegangen werden, so dass die Stimmabgabe nach § 41 Abs. 2 ThürKWO als offensichtlich ungültig eingeordnet werden kann.

2.2.2 Alternative 2:

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so vergibt der Wähler seine Stimme durch die Eintragung einer wählbaren Person (Nachname, Vorname, Beruf) auf dem amtlichen Stimmzettel - § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG.

Beispiel:

(Nachname, Vorname, Beruf einer wählbaren Person eintragen)

Schultz, Isolde, Lehrerin

Briefwahl

Bei der Briefwahl werden vom Wahlvorstand Wahlbriefe zurückgewiesen, wenn

- · der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- · dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- · dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- · der Stimmzettel sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- · der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält, der Wähler aber nicht für die gleiche Anzahl an Wahlen einen gültigen und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlschein beigefügt hat,
- der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der das Wahlgeheimnis gefährdet oder
- der Stimmzettelumschlag einen fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die Bewertung der Stimmzettel erfolgt wie in Punkt 1 und 2 dargestellt.